



An die
Innungsbetriebe

Stade, 17.11.2020

Newsletter Corona 71 - Wichtige Hinweise zu Kurzarbeit und Urlaubsanspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend erhalten Sie wichtige Hinweise zu Kurzarbeit und Urlaubsanspruch.

Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin,

- Dass eine neue Anzeige der Kurzarbeit erfolgen muss, wenn eine Kurzarbeitspause von 3 Monaten oder länger besteht.
- In diesem Fall ist die im April erfolgte Anzeige erloschen. Der Betrieb muss in diesem Fall daher unverzüglich schriftlich oder elektronisch eine erneute Anzeige bei seiner Agentur für Arbeit stellen.
- Die entsprechende Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit fügen wir bei.

Anliegend übersenden wir Ihnen ein mit dem Handwerk abgestimmtes Merkblatt der BA, das auf einen wichtigen Punkt hinweist:

- Das „Nichtnehmen des Urlaubs vor dem Antrag auf Kurzarbeit“ war eine Sondermaßnahme im Frühjahr, um den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu helfen.
- Dennoch **bleibt es bei der Arbeitgeberpflicht, den Urlaub eines Jahres auch in dem Kalenderjahr zu gewähren.**
- Eine Übertragung des Urlaubs erfolgt nur im Krankheitsfall – und wenn er aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden konnte.
- Dies gilt **auch für diejenigen, die im Frühjahr in Kurzarbeit waren und jetzt wieder uneingeschränkt arbeiten** und daher jetzt noch Urlaubsansprüche haben: Bitte jetzt den Urlaub in Absprache mit dem Arbeitnehmer gewähren. Gibt es keine betrieblichen Gründe für eine Übertragung, muss der Arbeitnehmer darauf hingewiesen werden, dass der Urlaub sonst verfällt, wenn er jetzt nicht in Urlaub geht.
- **Kurzarbeit ist kein betrieblicher Grund, den Urlaub nicht zu nehmen!** Kurzarbeit ist kein Grund, den Resturlaub aus 2020 auf 2021 zu übertragen.
- Bitte achten Sie daher darauf, dass alle Arbeitnehmer/Innen ihren noch bestehenden Urlaub für 2020 auch nehmen.

(Bitte prüfen, ob alle Arbeitnehmer wissen, wieviel Urlaub sie noch haben! Bitte daran denken, dass Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mitteilen müssen, wieviel Urlaub ihnen im Urlaubsjahr zusteht und ebenfalls darauf hinweisen müssen, dass Urlaub verfällt, wenn er nicht genommen wird.)

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

- **Arbeitnehmer, die in Kurzarbeit sind, erhalten während des Urlaubs dann natürlich kein Kurzarbeitergeld sondern das normale Urlaubsentgelt – also die „Entgeltfortzahlung“.**
- Wenn Arbeitgeber im Jahr 2021 Kurzarbeit beantragen und Arbeitnehmer aus 2020 noch Resturlaubsansprüche hat, weil z.B. tatsächlich aus betrieblichen oder persönlichen Gründen der Urlaub in 2020 nicht genommen werden konnte, muss dieser Resturlaub aus 2020 vorrangig vor der Beantragung des Kurzarbeitergeldes im Jahr 2021 eingebracht werden.
- Im Detail vgl. Sie bitte das Merkblatt der BA in der Anlage.

Unternehmen, die vom angeordneten Teil-Lockdown betroffen sind und die von der Bundesregierung beschlossene Umsatzausfallentschädigung beantragen, können auch im Monat November 2020 Kurzarbeitergeld nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen erhalten. Bei der Berechnung der Umsatzausfallentschädigung wird das Kurzarbeitergeld allerdings angerechnet. Kurzarbeitergeld und Ausfallentschädigung werden also nicht addiert.

Grundsätzlich kann Kurzarbeitergeld bezogen werden für zwölf Monate. Um die Auswirkungen der Corona -Pandemie abzdämpfen, wurde die Bezugsdauer der Lohnersatzleistung für Betriebe, die schon vor dem 31. Dezember 2020 in Kurzarbeit gegangen sind, auf maximal bis zu 24 Monate verlängert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen